



Landgericht
Leipzig

Auswärtige Strafvollstreckungskammer
mit Sitz in Torgau

Aktenzeichen: **TG IIb StVK 49/11**

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

■ Tommy
geboren am ■ derzeit Justizvollzugsanstalt Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau,
vertreten durch den Anstaltsleiter,
04860 Torgau, Am Fort Zinna 07

ergeht am 10.08.2012

durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

Auf die Gegenvorstellung des Antragstellers vom 08.07.2012 wird der Prozesskostenhilfebeschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau vom 19.06.2012 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Dem Antragsteller wird für das Strafvollzugsverfahren unter dem Aktenzeichen TG II b StVK 49/11 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.
2. Die Entscheidung des Gerichts ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Das derzeitige Strafende ist auf den 24.06.2014 notiert.

Der Antragsteller beantragte bei der JVA Torgau am 28.10.2011 die Ausführung zum Amtsgericht Torgau zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde in einem Strafvollzugsverfahren.

Die Ausführung wurde dem Antragsteller am 02.11.2011 im Wege einer Einzelanordnung bewilligt und am 03.11.2011 auch durchgeführt. Gleichzeitig wurde auch die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung nach §84 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz vor bzw. nach Ausführung angeordnet. Ferner war der Antragsteller verpflichtet, Anstaltskleidung zu tragen. Nach einer Allgemeinverfügung der JVA Torgau vom 29.04.2009 (03/09) sind Gefangene bei jeder Abwesenheit von der Anstalt (Ausführungen/Vorfürungen) grundsätzlich umzukleiden.

Nach der Rückkehr in die JVA Torgau wurde der Antragsteller erneut umgekleidet. Der Antragsteller ist der Auffassung, diese Entkleidungsdurchsuchung nach seiner Rückkehr in die JVA Torgau sei unverhältnismäßig. Während seiner Anwesenheit im Amtsgericht Torgau sei es ihm nicht möglich gewesen, Gegenstände anzunehmen. Er sei die ganze Zeit von den ihn begleitenden Beamten überwacht worden.

Der Antragsteller beabsichtigt, feststellen zu lassen, dass diese Entkleidungsdurchsuchung rechtswidrig war. Zu diesem Zwecke beantragte der Antragsteller zunächst die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Durch Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau vom 19.06.2012 wurde der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller nunmehr mit seiner Gegenvorstellung.

II.

Auf die Gegenvorstellung des Antragstellers war nach erneuter Prüfung der Prozesskostenhilfebeschluss des Amtsgerichts Torgau vom 19. 6. 2012 im Ergebnis aufzuheben und dem Antragsteller doch Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Bei der Gegenvorstellung handelt es sich um einen außergesetzlichen Rechtsbehelf, der auf die Überprüfung ergangener gerichtlicher Entscheidungen durch dieselbe Instanz und denselben Spruchkörper zielt, der sie erlassen hat (BGH Beschluss v. 09.11.2010 - IX ZA 46/10)

Der Antragsteller hat ergänzend schlüssig im Hinblick auf die angeordnete Durchsuchungsanordnung nach Rückkehr in die JVA Torgau unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen Sachverhalt geltend gemacht, der nicht gänzlich ohne Aussicht auf Erfolg

im Zusammenhang mit einem noch zu stellenden Antrag gemäß § 109 StVollzG ist.

Über die Beordnung eines Rechtsbeistandes war noch nicht zu entscheiden, da sich ein Rechtsanwalt bislang noch nicht angezeigt hat.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 13.08.2012

Hiller
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

